

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Gültig ab: 01. Juli 2022

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Form und Vertragsschluss

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen INCOTERMS® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen. Regelungen in anderen Dokumenten des Verkäufers (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine), die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), finden keine Anwendung.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Der Smart Power kann die Bestellung widerrufen, wenn der Verkäufer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.8 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von Smart Power schriftlich bestätigt werden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 1.9 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Sollte im Einzelfall aus Zeitgründen eine mündliche Bestellung erfolgen, ist diese nur gültig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen durch Smart Power nochmals schriftlich bestätigt wird.
- 1.10 Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- 1.11 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Smart Power.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Der Verkäufer gewährt Smart Power das kostenlose, exklusive, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
 - 2.1.1 die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;
 - 2.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu testen und zu betreiben;

- 2.1.3 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG (im Folgenden „Verbundene Unternehmen“), beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren;
- 2.1.4 Verbundenen Unternehmen und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2 einzuräumen;
- 2.1.5 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch Verbundene Unternehmen, beauftragte Dritte oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen.
- 2.1.6 die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;
- 2.1.7 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.6 an Verbundene Unternehmen, beauftragte Dritte und Distributoren zu unterlizenzieren.
- 2.2 Smart Power, Verbundene Unternehmen und Distributoren sind zusätzlich zu dem in Ziffer 2.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der einzelnen Lizenzen zu gestatten.
- 2.3 Alle von Smart Power gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Verkäufers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die Smart Power zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.
- 2.4 Der Verkäufer hat Smart Power rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz). Enthalten die Lieferungen Open Source Komponenten, so hat der Verkäufer die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie Smart Power alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die er zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Insbesondere muss der Verkäufer Smart Power unverzüglich nach Auftragsbestätigung folgendes liefern:
 - Ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis, sowie
 - den vollständigen Quelltext der verwendeten Open-Source Software einschließlich Skripten und Informationen zur Generierumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen.
- 2.5 Der Verkäufer informiert Smart Power rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls vom Verkäufer verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte Smart Powers auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Verkäufer verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte des Smart Powers oder von diesen abgeleiteten Werken nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen. Ist dies der Fall, ist der Smart Power berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vollständigen Information zu widerrufen.
3. **Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen**
 - 3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von Smart Power benannten Bestimmungs-/Lieferort, gem. INCOTERMS® 2020, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme durch Smart Power an.
 - 3.2 Die von Smart Power in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Fertigstellungstermin ist bindend. Wenn die Lieferzeit oder der Fertigstellungstermin in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, Smart Power unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Termine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
 - 3.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Smart Power – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.4 bleiben unberührt.

- 3.4 Ist der Verkäufer in Verzug, kann Smart Power – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Bestellwertes je Kalendertag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Bestellwertes, verlangen. Smart Power bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. **Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort, Eigentumsübergang**

- 4.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Smart Power nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort oder gem. Incoterms © 2020. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unser Lager in der Feldkirchener Str. 14, Halle 3, 85551 Kirchheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Smart Power über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich Smart Power im Annahmeverzug befinden.
- 4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges durch Smart Power gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Smart Power seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch Smart Power (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Smart Power in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich Smart Power zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 4.6 Soweit nicht anders vereinbart ist, sind Kosten einer beanspruchungsgerechten Verpackung mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Sofern die Transportkosten von Smart Power getragen werden, ist die Versandbereitschaft mit den Angaben sofort anzuzeigen. Auf Wunsch Smart Powers ist für die Anzeige ein bereitgestelltes Routing Order Tool vom Verkäufer verpflichtend zu verwenden. Der Verkäufer hat die Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Smart Power keine bestimmte Beförderungsart oder den Abschluss des Beförderungsvertrages durch Smart Power vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Verkäufers. Bei Vereinbarung DAP/DDP (benannter Bestimmungsort) gem. Incoterms © 2020 kann Smart Power ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Verkäufer zu tragen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.
- 4.4 Soweit die Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer den Transport für Lieferungen, die Gefahrgut enthalten, für Rechnung von Smart Power beauftragt, ist der Verkäufer verpflichtet, dem von Smart Power nominierten Spediteur mit Erteilung des Transportauftrags die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Gefahrgutdaten zu übermitteln. Der Verkäufer ist auch in diesen Fällen für die gesetzeskonforme Verpackung, Kennzeichnung usw. für den/die genutzten Verkehrsträger verantwortlich.
- 4.5 Teilt Smart Power dem Verkäufer mit, dass im Anschluss an eine Lieferung ein Weitertransport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Verkäufer auch hinsichtlich des Weitertransports die erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.
- 4.6 Das Eigentum geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf Smart Power über.

5. **Preise, Zahlungen, Rechnungen**

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Smart Power die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, hat der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung zu gewähren. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Smart Power nicht verantwortlich.
- 5.4 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen
- 5.5 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.6 Soweit der Verkäufer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Smart Power aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 5.7 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 5.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Smart Power in gesetzlichem Umfang zu. Smart Power ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 5.9 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- #### 6. **Eingangsprüfungen**
- 6.1 Smart Power wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen am benannten Bestimmungsort prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.
- 6.2 Entdeckt Smart Power bei den vorgenannten Prüfungen oder später einen Mangel, wird sie diesen dem Verkäufer anzeigen.
- 6.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- 6.4 Smart Power obliegen gegenüber dem Verkäufer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- #### 7. **Mängelhaftung**
- 7.1 Wenn Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 7.8 und 7.9 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Verkäufer auf seine Kosten nach Wahl von Smart Power entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl von Smart Powers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 7.2 Führt der Verkäufer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Smart Power zu setzenden angemessenen Frist aus, ist Smart Power berechtigt,
- 7.2.1 vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
- 7.2.2 Minderung des Preises zu verlangen oder
- 7.2.3 auf Kosten des Verkäufers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und
- 7.2.4 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Für die Rechtzeitigkeit der Nacherfüllung kommt es auf den Eingang am Bestimmungsort an.

- 7.3 Die in Ziffer 7.2 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, soweit Smart Power wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Verkäufer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für Smart Power nicht zumutbar ist. Die gesetzlichen Vorschriften zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 7.4 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in dieser Ziffer 7 genannten Verjährungsfristen.
- 7.5 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.6 Soweit der Verkäufer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 7.8 und 7.9 genannten Fristen erneut zu laufen.
- 7.7 Unabhängig vom Gefahrübergang der Lieferung trägt der Verkäufer Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Rücksendekosten, Transportkosten, Ein- und Ausbaukosten).
- 7.8 Sachmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 7.9 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 7.10 Die Verjährungsfrist beginnt für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage mit Eingang an dem von Smart Power benannten Bestimmungsort, für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen mit deren Abnahme. Bei Lieferungen an Orte, an denen Smart Power Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber von Smart Power, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.
- 7.11 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffensvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 7.12 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Smart Power beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Smart Power gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 7.13 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Smart Power bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Smart Power jedoch nur, wenn Smart Power erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.14 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b50 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Smart Power neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Smart Power ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Smart Power's gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.15 Bevor Smart Power einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen kann, wird Smart Power den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Smart Power tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 7.16 Smart Powers Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Smart Power, ihrem Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 7.17 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich, hat er Smart Power insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.18 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Smart Power durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Smart Power den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.19 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 8. Überprüfungs- und Hinweispflichten des Verkäufers**
- 8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, von Smart Power beigestellte oder von seinen Lieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten gelieferte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten oder - im Fall der Beistellung durch Smart Power- Smart Power anzuzeigen.
- 8.2 Die Lieferung rechtsmangelfreier Produkte ist für Smart Power vertragswesentlich. Der Verkäufer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmangelfreiheit zu überprüfen und Smart Power auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 9. Qualitätsmanagement, Weitergabe von Aufträgen an Dritte**
- 9.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001).
- 9.2 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von Smart Power unzulässig und berechtigt Smart Power, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 10. Materialbeistellungen, Informationen**
- 10.1 Materialbeistellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben Eigentum von Smart Power und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum von Smart Power zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von Smart Power zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Verkäufer Ersatz zu leisten, wobei der Verkäufer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 10.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgen für Smart Power. Smart Power wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Smart Power und Verkäufer darüber einig, dass der Smart Power in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Verkäufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für Smart Power mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 11. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung**
- 11.1 Von Smart Power überlassene oder für diesen hergestellte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung Smart Powers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder

Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Smart Power ihre Herausgabe verlangen, wenn der Verkäufer diese Pflichten verletzt.

- 11.2 Der Verkäufer wird von und über Smart Power erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder Smart Power im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Verkäufer wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Der Verkäufer stellt Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung, die die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter auch einer Pflicht zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen unterliegen. Soweit Smart Power einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

12. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Smart Power zulässig.

13. Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 13.1 Smart Power ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn
- 13.1.1 der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung von Smart Power mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn
- 13.1.2 Smart Power ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Verkäufers liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber Smart Power gefährdet ist.
- 13.2 Smart Power ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Verkäufers beantragt oder eröffnet ist.
- 13.3 Im Falle der Kündigung durch Smart Power kann Smart Power, die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 13.4 Kündigt Smart Power im Rahmen einer sog. Freien Kündigung, so hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz der nachweislich, dokumentierten und unvermeidbaren Kosten bis zur einer Gesamthöhe von max. 5% des Bestellwertes. Der Verkäufer muss sich dabei ersparte Aufwendungen gegenrechnen lassen.

14. Verhaltenskodex für Verkäufer, Sicherheit in der Lieferkette

- 14.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstöße zu melden. Der Verkäufer erkennt den Code of Conduct für Geschäftspartner von Smart Power ausdrücklich an und verpflichtet sich diesen vorbehaltlos umzusetzen, soweit der Verkäufer keine strengeren Regelungen in einem eigenen Verhaltenskodex implementiert hat.
- 14.2 Der Verkäufer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, CTPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an Smart Power oder an vom Smart Power bezeichneten Dritten vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein

und verpflichtet etwaige Nachunternehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

- 14.3 Verstößt der Verkäufer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 14, so ist Smart Power unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

15. Produktkonformität, produktbezogener Umweltschutz mit Stoffdeklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit

- 15.1 Liefert der Verkäufer Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen von Smart Power mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefährübergangs diesen Anforderungen genügen. Der Verkäufer stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, Smart Power auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 15.2 Liefert der Verkäufer Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ <http://www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list> aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Verkäufer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der entsprechend zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Verkäufers oder von Smart Power oder am von Smart Power benannten Bestimmungsort Anwendung finden.
- 15.3 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Verkäufer dies Smart Power spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Verkäufer und Smart Power vereinbarten Form mit. Die Anforderungen zu Gefahrgut bleiben hiervon unberührt. Der Verkäufer sendet spätestens mit seiner Auftragsbestätigung Smart Power ein gesetztes konformes Sicherheitsdatenblatt zu.
- 15.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist.
- 15.5 Der Verkäufer bzw. jeder Dienstleister muss, bevor er die Baustelle betritt, eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und Smart Power unaufgefordert zusenden.
- 15.6 Der Verkäufer bzw. jeder Dienstleister muss, bevor er die Baustelle betritt, die Ersthelfer in seinem Team nachweisen und die Sicherheitsunterweisung mit seinen Mitarbeitern für seine Arbeiten durchführen. Auch hier muss ein unterzeichneter Nachweis an Smart Power übergeben werden. Ebenso sind alle Sicherheitsdatenblätter sowie Betriebsanweisungen für Tätigkeiten, Maschinen und Gefahrstoffe mitzuführen.
- 15.7 Smart Power behält sich das Recht vor jederzeit unter Einhaltung einer ausreichenden Frist Audits hinsichtlich Qualität, Arbeitssicherheit und Umweltschutz durchzuführen.
16. Informationssicherheit / Cybersecurity
- 16.1 Der Verkäufer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Verkäufers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 16.2 „Betrieb des Verkäufers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 16.3 Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten,
- 16.3.1 wird der Verkäufer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante

Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;

- 16.3.2 wird der Verkäufer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
- 16.3.3 wird der Verkäufer Smart Power eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
- 16.3.4 ist Smart Power berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Verkäufer Smart Power in angemessener Weise unterstützen wird;
- 16.3.5 wird der Verkäufer Smart Power einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.
- 16.4 Der Verkäufer wird Smart Power unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Verkäufers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit Smart Power hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.
- 16.5 Der Verkäufer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Nachunternehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 16 entsprechen.
- 16.6 Auf Anforderung von Smart Power wird der Verkäufer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 16 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.
- 17. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**
Der Verkäufer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Verkäufer hat Smart Power spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Smart Power zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Smart Power gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

18. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens Smart Powers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

19. Benennung als Referenzkunde

Der Verkäufer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Smart Power, Smart Power als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Smart Power für diese entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

20. Ergänzende Bestimmungen

- 20.1 Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 20.2 Verletzt der Verkäufer seine Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere nach den Ziffern 2, 3, 4, 7, 8, 14, 15, 16 und 17, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Smart Power hieraus entstehen, es sei denn, der Verkäufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.
- 21.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in München. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.